

# A m t s b l a t t

## für die Gemeinde Dörverden



Nr. 10 Jahrgang 2026

Dörverden, 09.03.2026

Inhalt	Seite
1.) Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden	1-11
2.) Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dörverden nebst Anlage zur Gebührensatzung	11-14

### 1.) Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden

Auf Grund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von ihr betriebenen Friedhöfe:

1. Friedhof Stedorf
2. Friedhof Stedebergen
3. Friedhof Diensthop
4. Friedhof Hülsen
5. Waldfriedhof Dörverden.

(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe bilden gemeinschaftlich eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben einen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.

##### **§ 2 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt oder vollständig geschlossen und entwidmet werden.

- (2) <sup>1</sup>Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden; eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. <sup>2</sup>Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu oder zusätzlich belegt werden. <sup>3</sup>Beisetzungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. <sup>2</sup>Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten und allgemeine Benutzungsregelungen**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung oder einer Benutzungsordnung nach Absatz 3 wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (3) Die Gemeinde kann für einzelne oder alle Friedhöfe Benutzungsordnungen erlassen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung volljähriger Aufsichtspersonen betreten. <sup>2</sup>Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards, Rollern o.ä. zu befahren; Fahrräder sind zu schieben. Ausgenommen von Satz 1 sind Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten, durchzuführen oder diesbezüglich zu werben; § 5 bleibt unberührt,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, USB-Sticks) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  6. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,

7. fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  8. Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und dies mit Absatz 1 Satz 1 und dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (5) Besondere Veranstaltungen außerhalb des Friedhofszwecks bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende im Sinne dieser Vorschrift sind solche Personen, die auf den Friedhöfen pflegerische oder gärtnerische Tätigkeiten durchführen oder Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bestattung oder Trauerfeier ausüben.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. <sup>2</sup>Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. <sup>3</sup>Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. <sup>4</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keine Abfälle lagern. <sup>5</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht auf dem Friedhof gereinigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. <sup>2</sup>Gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags.

### **§ 7 Umbettungen**

- (1) Zur Wahrung der Totenruhe sollen Umbettungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Umbettungen sind nur nach Vorlage der hierfür erforderlichen Genehmigungen zulässig. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung innerhalb des Friedhofs nicht verändert.

#### **IV. Grabstätten und Beisetzungsarten**

##### **§ 8 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Verschiedene Beisetzungsarten können auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen gewählt werden (§§ 10 bis 13). <sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt, auf welchen Friedhöfen welche Beisetzungsarten angeboten werden. <sup>3</sup>Insofern besteht kein Anspruch darauf, dass auf einem bestimmten Friedhof eine bestimmte Beisetzungsart angeboten wird.
- (2) Grabstätten bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. <sup>3</sup>Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen. <sup>4</sup>Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer relevanten persönlichen Daten der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### **§ 9 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>In Verbindung mit einer Beisetzung werden die Nutzungsrechte für die Grabstätte in gleicher Länge wie die Ruhezeit vergeben. <sup>2</sup>Sie verlängern sich einheitlich mit weiteren Beisetzungen für die gesamte Grabstätte.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann, unbeschadet von Absatz 1 Satz 2, auch auf Antrag verlängert werden. <sup>2</sup>Es ist durch schriftliche Erklärung auf eine andere Person mit deren schriftlicher Zustimmung übertragbar. <sup>3</sup>Die schriftliche Erklärung und die Zustimmung sind der Gemeinde vorzulegen.
- (3) Nutzungsrechte können auch bereits vor einer Beisetzung vergeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach dem Tode des oder der letzten Berechtigten übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
  1. überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner;
  2. Kinder;
  3. Enkelkinder in Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  4. Eltern;

5. Großeltern;
6. vollbürtigen Geschwister;
7. nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben.

<sup>2</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppe wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigt.<sup>3</sup>Bei gleichem Alter entscheidet das Los. <sup>4</sup>Das Nutzungsrecht richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung und nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts.

- (5) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an vollständig belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit für eine Grabstelle, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

### **§ 10 Sarggrabstätten (Wahlgräber)**

- (1) Die Gemeinde bietet bei Sargbestattungen mehrere Stellen zur Auswahl der Grabstätte an, aus der die oder der Betroffene wählen kann (Wahlgräber).
- (2) Grabstellen für Sargbestattungen haben eine Größe von 1,20 x 2,40 Metern; solche für Kinder bis fünf Jahren jedoch 0,90 x 1,50 Meter.
- (3) Eine Sarggrabstelle kann zusätzlich mit bis zu vier Urnen belegt werden.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich im Falle des Absatzes 3 mit jeder Beisetzung um jeweils 25 Jahre für die gesamte Grabstelle.

### **§ 11 Urnengrabstellen**

- (1) Grabstellen für Urnenbestattungen haben eine Größe von 1,20 x 2,00 Metern und eine Tiefe von 0,90 Metern zwischen Oberkante Urne und Oberkante Gelände.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen Werkstoffen, die nicht verrotten, hergestellt sind oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (4) § 10 Absatz 1 gilt sinngemäß.

### **§ 12 Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage werden zur Beisetzung einer Urne der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. <sup>2</sup>Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden und wird erst im Bestattungsfall verliehen.
- (2) Die Anlegung und Pflege der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschaffung und Niederlegung eines Gedenksteines (Vor- und Zuname der verstorbenen Person, Geburts- und Sterbejahr) obliegt der Gemeinde.

- (3) <sup>1</sup>Grabschmuck darf nur am zentralen Gedenkstein niedergelegt werden. <sup>2</sup>Das Ablegen von Blumen oder sonstigen Gegenständen an den Grabplatten ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Solche Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt.
- (4) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen in einer Rasenanlage, die in einem gesondert angelegten Grabfeld ohne Grabstein und ohne Bepflanzung angelegt werden und der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Die Veränderung der Grabstelle ist nicht gestattet, insbesondere nicht das Bepflanzen oder die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Grableuchten, Bodensteinen, Umgrenzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten können Gedenkplaketten an einer Stele anbringen. <sup>2</sup>Das Nähere über Maße und Materialien regelt die Gemeinde gesondert.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Absätze 2 bis 4 und § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

## **V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 14 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

### **§ 15 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit in Abhängigkeit von der Bestattungsart eine gärtnerische Anlage von Grabstätten zulässig ist, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Belegung zu erfolgen. <sup>2</sup>Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. <sup>3</sup>Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. <sup>4</sup>Werden Grabstätten vor Nutzungsende zurückgegeben, erlischt diese Verpflichtung mit dem Zeitpunkt der Rückgabe.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind in ihrer vollen Größe erkennbar zu umgrenzen und zu pflegen. <sup>2</sup>Eine optische oder pflegerische Verkleinerung der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen allein der Gemeinde.

### **§ 16 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Verwelkte oder abgestorbene Pflanzen, Kränze und ähnliches sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

### **§ 17 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
- (2) <sup>1</sup>Kommt die oder der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten ergreifen. <sup>2</sup>Dazu kann sie insbesondere die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 18 Errichtung und Änderungen von Grabmalen**

- (1) <sup>1</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen dürfen weder verunstaltend wirken noch die Friedhofsbesucherinnen und -besucher in ihrer Andacht stören. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) <sup>1</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>§ 17 Absatz 2 gilt sinngemäß für die Beseitigung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

### **§ 19 Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) eingehalten wird, oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) <sup>1</sup>Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

<sup>2</sup>Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt und
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) <sup>1</sup>Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

## § 20 Genehmigungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich weitere Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht der Genehmigung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde der oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn gar keine Genehmigung erteilt wurde. <sup>3</sup>§ 18 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann auf eine Aufforderung zur Beseitigung verzichtet werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zwar nicht der Genehmigung entspricht oder ohne Genehmigung errichtet wurde, aber offensichtlich genehmigungsfähig ist und ein entsprechender Antrag unverzüglich nach Hinweis der Gemeinde gestellt wird.

## § 21 Entfernung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht, so gilt 18 Absatz 4 Satz 2 sinngemäß. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist im Falle von Satz 2 nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren und hat auch keinen Ersatz für diese zu leisten.

## VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

### § 22 Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält, ein Betretungsverbot nach § 3 Absatz 2 missachtet oder gegen eine Benutzungsordnung nach § 3 Absatz 3 verstößt,

2. sich entgegen § 4 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals der Gemeinde nicht befolgt
3. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde nicht angeleint führt,
4. entgegen § 4 Absatz 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen befährt,
  - b) Waren unabhängig welcher Art oder gewerbliche Dienste anbietet, durchführt oder dafür wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
  - e) Druckschriften und andere Medien verteilt,
  - f) Abfälle und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
5. entgegen § 4 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde durchführt,
6. als Gewerbetreibende/r einem Betätigungsverbot nach § 5 Absatz 3 zuwiderhandelt,
7. als Gewerbetreibende/r entgegen § 5 Absatz 4 außerhalb der zulässigen Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder reinigt oder Abfälle lagert,
8. entgegen § 11 Absatz 3 Gegenstände aus nicht zugelassenen Materialien in die Grabstelle einbringt,
9. entgegen § 14 Absatz 2 Bäume anpflanzt,
10. entgegen § 15 Absatz 1 die Grabstätte nicht anlegt oder entgegen § 15 Absatz 2 die Grabstätte nicht oder nicht vollständig erkennbar umgrenzt,
11. entgegen § 16 Absatz 1 Pflanzenschutz- oder Wildkrautbeseitigungsmittel oder chemische Reinigungsmittel auf dem Friedhof verwendet,
12. Grabmale entgegen § 18 Absätze 2 und 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
13. entgegen § 19 unzulässige Natursteine auf den Friedhof einbringt,

14. entgegen § 20 Absätze 1 und 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder abweichend der Genehmigung errichtet,
15. entgegen § 21 Grabmale oder bauliche Anlagen nicht entfernt,
16. entgegen § 22 Kapellen unbefugt nutzt.

### **§ 24 Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße oder unsachgerechte Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 04.02.2009 außer Kraft.

Dörverden, 09.03.2026

## **GEMEINDE DÖRVERDEN**

gez. Alexander von Seggern  
Bürgermeister

---

## **2.) Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dörverden nebst Anlage zur Gebührensatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Gebührentarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe im Sinne der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden und die Durchführung von Amtshandlungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührensätze für die einzelnen Gebührentatbestände richten sich nach dem in der Anlage dargestellten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

Die Gebühren werden nach den folgenden Maßstäben ermittelt:

1. Für die Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird die Gebühr nach der Art der Grabstätte (Reihengrab, Wahlgrab), der Größe der Grabfläche und der Dauer der Nutzungszeit berechnet.
2. Für Bestattungen wird die Gebühr nach der Größe und Tiefe der Grabstelle berechnet.
3. Für die Nutzung von Kapellen wird die Gebühr pauschal je Nutzungsfall berechnet.
4. Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem durchschnittlich benötigtem Sach- und Personalaufwand.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Personen**

#### (1) Gebührenpflichtig sind

1. diejenigen Personen, die eine Leistung nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beantragt haben,
2. die nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden oder nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte Personen sind,
3. die Erben und
4. sonstige Personen, in deren Interesse Leistungen nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden oder Amtshandlungen erbracht werden.

#### (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstellen gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird; im Übrigen mit Beginn der Durchführung der Leistung oder Nutzung der Friedhofseinrichtungen. <sup>2</sup>Die Gebühren für die Nutzung der Grabstellen werden im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit in einer Summe erhoben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Soweit die Umsätze nach jeweils aktueller Rechtslage der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf die Gebührensätze aufgeschlagen und veranlagt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden vom 16.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2009, tritt zugleich außer Kraft, soweit sie nicht auf bestehende und fortgeltende Unterhaltungsgebühren für die Friedhöfe angewandt

wird. <sup>2</sup>Die Ziffern 1 bis 3 sowie 5 und 6 des Gebührentarifs der genannten Satzung treten sogleich außer Kraft.

- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der in Absatz 2 genannten Satzung gebührenpflichtig für Friedhofsunterhaltungsgebühren ist, kann die gesamte noch zu veranlagende Gebührensschuld in einem Betrag zahlen.
- (4) Für Fälle, in denen Leistungen vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits beantragt waren oder Anlass zu einer Amtshandlung gegeben wurde, gilt abweichend von Absatz 2 der Gebührentarif der dort genannten Satzung bis zum Abschluss der Leistung oder Amtshandlung weiter.

Dörverden, 09.03.2026

## GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern  
Bürgermeister

### Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden (Friedhofsgebührensatzung)

#### Gebührentarif

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung		Höhe der Gebühr
<b>1</b>	<b>Gebühr für Beisetzungen</b>		
1.1	Sargbeisetzung (regulär)		476 €
1.2	Sargbeisetzung (Kindersarg bis 5 Jahre)		223 €
1.3	Urnenbeisetzung		41 €

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung		Höhe der Gebühr
<b>2</b>	<b>Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts an Grabstätten pro Jahr der Nutzung (für die gesamte Nutzungsdauer)</b>		
2.1	Sarggrabstelle (reguläres Wahlgrab, Eigenpflege, 30 Jahre Nutzungsrecht)		35 € (1.050 €)
2.2	Sarggrabstelle (Kindergrab, Eigenpflege, 30 Jahre Nutzungsrecht)		24 € (720 €)
2.3	Sarggrabstelle (Rasenreihengrab, Pflege durch die Gemeinde, 30 Jahre Nutzungsrecht)		44 € (1.320 €)
2.4	Urnengrabstelle (Eigenpflege, 25 Jahre Nutzungsrecht)		17 € (425 €)
2.5	Urnengrabstelle (Urnengemeinschaftsanlage, Pflege durch die Gemeinde, 25 Jahre Nutzungsrecht)		39 € (975 €)

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung		Höhe der Gebühr
<b>3</b>	<b>Gebühr für die Nutzung von Kapellen (pauschal)</b>		133 €

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung	Höhe der Gebühr
4	<b>Genehmigung von Grabmalen und anderen Anlagen sowie Grabmaländerungen und laufende Kontrolle der Standfestigkeit (je Fall)</b>	29 €